

I. Fragen und Antworten zum Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz in Hessen.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage des letzten Freistellungsbescheids oder Körperschaftsteuerbescheids (inkl. der Anlage über die bestehende Steuerbefreiung) oder - bei Neugründungen - durch den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a der Abgabenordnung - AO) zu erbringen.

Was sind die Voraussetzungen für das Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“?

Bei dem Antragsteller muss aufgrund der Corona-Virus-Pandemie ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass im ideellen Bereich oder im Bereich der Vermögensverwaltung vorliegen.

In diesem Fall können über das Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ finanzielle Hilfen von bis zu 10.000 Euro pro Verein für das Jahr 2021 beantragt werden. Wird der Höchstbetrag mit dem Erstantrag nicht ausgeschöpft und ergeben sich nach der Gewährung der Billigkeitsleistung im Laufe des Jahres weitere existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe, so kann ein erneuter Antrag gestellt werden. Neben Antragstellern mit einem erstmaligen Förderbedarf im Jahr 2021 sind also auch Antragsteller, die bereits im Jahr 2020 eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten haben, (erneut) antragsberechtigt.

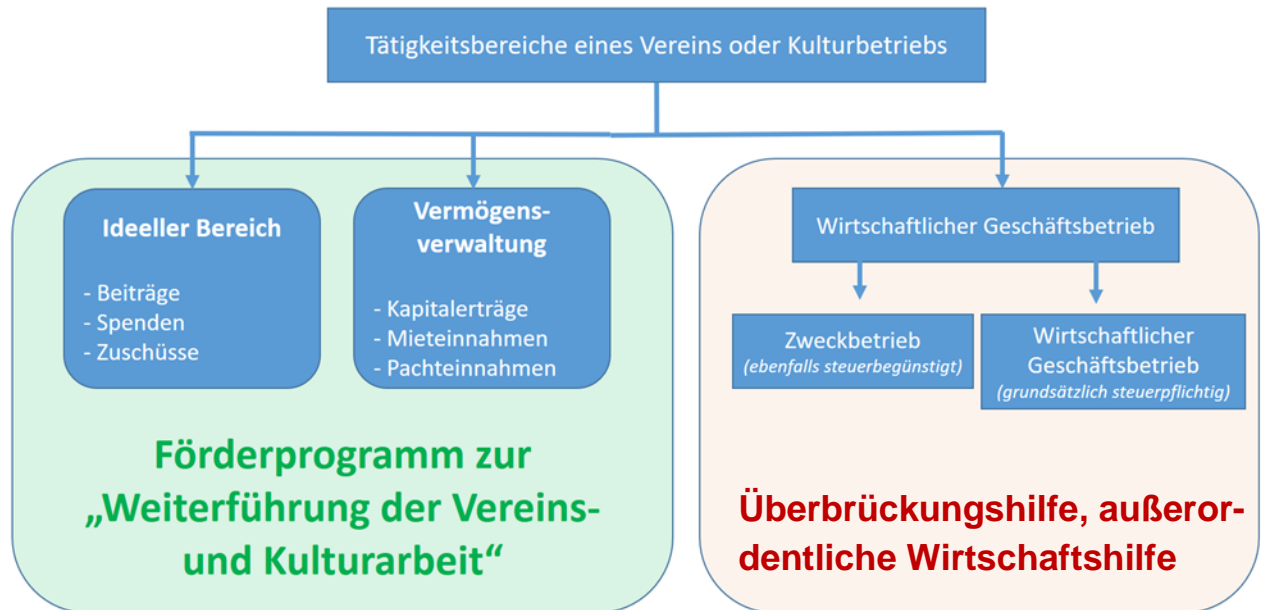
Liquiditätsengpässe im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich des steuerbegünstigten Zweckbetriebs sind nicht berücksichtigungsfähig. Sie können über das jeweilige Überbrückungshilfeprogramm des Bundes ausgeglichen werden.

Zur Abgrenzung der steuerlichen Bereiche des Vereins beachten Sie bitte die Grafik auf der Folgeseite!

Bitte beachten Sie:

Eine allgemeine Kompensation entgangener Einnahmen ist nicht vorgesehen und damit auch nicht förderfähig. Ein Liquiditätsengpass liegt erst dann vor, wenn Ihr Verein Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem Ausbruch der Pandemie am 11. März 2020 entstanden sind, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Abgrenzung der vier Steuerbereiche eines gemeinnützigen Vereins



Was ist der ideelle Bereich eines Vereins?

Im ideellen Bereich wird der eigentliche satzungsmäßige Zweck eines Vereins verwirklicht, im Sportverein gehören dazu z. B. die Bereiche Freizeit- und Breitensport und die Jugendarbeit.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass jegliche Leistungen oder Ausgaben auf freiwilliger Basis geschehen. Es findet kein Leistungsaustausch statt. Daher zählen z. B. Spenden zum ideellen Bereich und Sponsoring – aufgrund der Gegenleistung – zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiele für Einnahmen des ideellen Bereichs:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Ersatzleistungen (z. B. für nicht geleistete Arbeitsstunden)
- Spenden (kein Sponsoring!)
- Staatliche Zuschüsse
- Zuschüsse von Verbänden

Beispiele für Ausgaben des ideellen Bereichs:

- Mitgliederverwaltung (z. B. Porto, Softwarelizenzen)
- Mitgliederpflege (z.B. Jubiläumsgeschenke)
- Verbandsbeiträge
- Kosten des ideellen Sportbetriebs
- Aufwandsentschädigungen / Auslagenersatz
- Vereinsversicherungen
- Kosten für Vereinszeitungen
- Kosten von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen o.ä.

Was ist der Bereich der Vermögensverwaltung?

Eine „Vermögensverwaltung“ liegt vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Anlegen von Kapitalvermögen oder Vermietung von unbeweglichem Vermögen. In Abgrenzung vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist das entscheidende Kriterium dabei, dass die Einnahmen in erster Linie Ausfluss des Vermögens sind, also nicht die wirtschaftliche Betätigung (unter Einsatz des Vermögens) im Vordergrund steht.

Beispiele für Einnahmen für die Vermögensverwaltung:

- Zinsen und sonstige Kapitalerträge
- **dauerhafte** (mindestens ein halbes Jahr) Vermietung und Verpachtung (z.B. von Clubräumen, vereinseigenen Gaststätten, Sporthallen und -plätzen, Grundstücken, Inventar)

Beispiele für Ausgaben für die Vermögensverwaltung:

- Kosten der vermieteten oder verpachteten Immobilie (z.B. Grundbesitzabgaben, Energiebezug, Zinszahlungen)
- Depotgebühren für Anlagekonto von Wertpapieranlagen

Was ist der Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs?

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Soweit diese Tätigkeit eine unmittelbare Verwirklichung des gemeinnützigen Satzungszwecks darstellt, liegt regelmäßig ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor. Außerhalb der Verwirklichung satzungsmäßiger gemeinnütziger Zwecke spricht man vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der Leistungsaustausch (Leistung gegen Gegenleistung) steht hierbei im Vordergrund und stellt damit schon eine wesentliche Abgrenzung zum ideellen Bereich dar. Diese liegt z.B. bereits dann vor, wenn ein einzelnes Fest veranstaltet wird und dabei Einnahmen durch den Verkauf von Speisen und Getränken erzielt werden.

Beispiele für Einnahmen im Zweck- und/oder Wirtschaftsbetrieb

- Eintrittsgelder
- Bewirtungseinnahmen (Verkauf von Speisen und Getränken)
- Verkauf von Sport- und Fanartikeln
- Sponsoring-Einnahmen
- Kurzfristige Vermietung von eigenen Sportanlagen, Sportgeräten oder Vereinsräumen
- Veranstaltungen von Basaren, Straßenfesten, Trödelmärkten usw.
- Lotterien und Ausspielungen

Beispiele für Ausgaben im Zweck- und/oder Wirtschaftsbetrieb

- Trainerkosten bei Mannschaften im Zweckbetrieb
- Künstlerhonorare
- GEMA, GEZ, Gebühren für Gestattung u. ä. Abgaben
- Laufende Kosten (Strom, Wasser, Gas, Versicherungen etc.) für wirtschaftlich genutzte Immobilien
- Herstellungskosten der Werbung
- Kosten von Sportveranstaltungen

Wohin muss ich mich wenden?

Liquiditätsengpässe im Bereich des wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebs sind nach diesem Förderprogramm unbeachtlich. Sie können über das Überbrückungshilfeprogramm ausgeglichen werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des Hessischen Wirtschaftsministeriums und auf der [Homepage](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums der Finanzen.

Ist der Liquiditätsengpass hingegen auf den ideellen Bereich und/oder die Vermögensverwaltung zurückzuführen, wenden Sie sich bitte an Ihr jeweils zuständiges Ministerium:

Beispiele:

Sportvereine	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport	corona-vereinshilfe@sport.hessen.de
Kulturvereine	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	corona-vereinshilfe@hmwk.hessen.de
Tierschutzinitiativen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	corona-vereinshilfe@umwelt.hessen.de Alternativ: Online-Antragsformular ausfüllen: https://Antrag.hessen.de/soforthilfe-fuer-gemeinnuetzige-vereine
Schulfördervereine Religiöse Vereine	Hessisches Kultusministerium	corona-vereinshilfe@kultus.hessen.de
Vereine und Verbände im Bereich Familie (Kinder, Jugendliche, Senioren), Arbeit, Soziales, Gesundheit, Menschen mit Behinderung, Integration und Asyl	Hessische Ministerium für Soziales und Integration	corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de

Opferhilfevereine	Hessisches Ministerium der Justiz	corona-vereinshilfe@hmdj.hessen.de
Entwicklungszusammenarbeit	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	corona-vereinshilfe@wirtschaft.hessen.de
Europa; Digitales, Politische Bildung, Ehrenamt	Hessische Staatskanzlei	corona-vereinshilfe@stk.hessen.de

Kann ich neben der Vereinshilfe auch Zuschüsse aus der Überbrückungshilfe beantragen?

Sind sowohl der ideelle und/ oder vermögensverwaltende Bereich als auch der wirtschaftliche Bereich (Geschäfts- und/ oder Zweckbetrieb) eines Vereins im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie von einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass bedroht, dann können Sie jeweils einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe nach der Vereinshilfe und dem jeweils geltenden Überbrückungshilfeprogramm der Bundesregierung stellen.

Muss ich den Zuschuss ggfs. zurückzahlen?

Es handelt sich um einen Zuschuss, der grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden und sich im Nachgang zur Auszahlung keine sonstigen Rückforderungsgründe ergeben.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Der Zuschuss wird unverzüglich ausgezahlt. Sie können die Zeit bis zur Bewilligung des Antrags dadurch reduzieren, indem Sie alle Unterlagen vollständig als Anlage zur Verfügung stellen.

Ich habe bereits Vereins- und Kulturhilfe beantragt und erwarte nun zusätzlich Versicherungsleistungen aus einer Betriebsschließungsversicherung oder anderweitiger freiwilliger Leistungen der Versicherer. Muss ich die Vereins- und Kulturhilfe zurückzahlen?

Für die Zahlung aus dem Vereins- und Kulturhilfeprogramm wird der insgesamt festgestellte Liquiditätsengpass unter Berücksichtigung aller Leistungen der Versicherer zu Grunde gelegt. Überschreitet die Summe der bereits geleisteten Zahlungen zusammen mit im Nachhinein erhaltenen Entschädigungsleistungen aus bspw. Versicherungen den insgesamt festgestellten Liquiditätsengpass, dann muss der im Nachhinein zu viel gezahlte Anteil des Vereins- und Kulturhilfe-Zuschusses (= Überkompensation) zurückgezahlt werden.

Melden Sie sich in einem solchen Fall bitte bei dem jeweiligen Ministerium, dass die Förderung bewilligt bzw. ausbezahlt hat unter Nennung der Nummer Ihres Bewilligungsbescheides (Aktenzeichen). Eine Missachtung kann einen Straftatbestand erfüllen.

Muss ich den Erhalt der Förderung versteuern?

Da es sich hierbei um einen Zuschuss handelt, der dem ideellen Bereich zuzuordnen ist, unterliegt er nicht der Besteuerung.

II. Ausfüllhilfe zum Antrag auf Gewährung der Förderung „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Punkt 1: Antragsteller

Unter **1.1** geben Sie bitte den Namen und die Kontaktdaten des Vereins, für den der Antrag gestellt wird, ein. Geben Sie bitte auch – sofern vorhanden – den Namen des Dachverbandes und die Mitgliedsnummer des Vereins im Dachverband an.

Besonderheit für Sportvereine:

Tragen Sie bitte die Isbh-Nummer Ihres Sportvereins ein. Sollten Sie die Isbh-Nummer nicht kennen, fragen Sie bitte beim Landessportbund (Telefon 069/ 67890) nach.

Unter **1.2** ist ein Vorstandsmitglied mit dessen Kontaktdaten einzutragen, das nach § 26 BGB die Vertretung des Vereins nach außen wahrnimmt. Dies ist in der Regel die/der Vorsitzende. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus der Satzung.

Unter **1.3** ist u. a. die Steuernummer und die Gültigkeit der Freistellung anzugeben. Dies können Sie dem letzten Freistellungsbescheid bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts entnehmen. Bei Neugründungen liegen diese Bescheide noch nicht vor. Weisen Sie in diesem Fall explizit auf die Neugründung hin und geben das Datum des Bescheids über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a der Abgabenordnung - AO) an.

Punkt 2: Bankverbindung Vereinskonto

Hier geben Sie uns bitte die Daten zu Ihrem Vereinskonto an. Wir werden die Billigkeitsleistung auf dieses Konto überweisen.

Punkt 3: Grund für den (erneuten) existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass

Die gemeinnützige Einrichtung muss sich vor der Krise selbst getragen haben und wirtschaftlich intakt gewesen sein (Nachweis letzter Freistellungs- bzw. Körperschaftssteuerbescheid nebst Anlage des Vereins).

Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Virus-Pandemie und die damit einhergehende Einstellung des Sportbetriebs bzw. der Vereinstätigkeit sind kein ausreichender Grund für eine Förderung. Es muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass und warum die laufenden Kosten des ideellen Bereichs und/oder im Bereich der Vermögensverwaltung jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr aus den Erträgen dieser Bereiche selbst getragen werden können.

Wichtig dabei ist: Alle hier aufgeführten finanziell nachteiligen Folgen müssen unmittelbar durch die Corona-Virus-Pandemie verursacht sein. Vor dem 11. März 2020 bestehende Engpässe können nicht berücksichtigt werden.

Möglicherweise führt die Corona-Virus-Pandemie in einzelnen Bereichen auch zu Kostenersparnissen. Diese sind ebenfalls zu erläutern.

Beispiele:

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Mitgliedsbeiträge	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Pachteinnahmen Gaststätte	5.000 €	0 €	0 €	0 €
Einnahmen Ideeller B.+ VV	6.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Softwarelizenzen u. ä. Kosten d. Mitgliederbetreuung	480 €	480 €	480 €	480 €
Verbandsabgaben	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Ausgaben Ideeller B. + VV	1.980 €	1.980 €	1.980 €	1.980 €
Saldo Ideeller Bereich und VV (Vermögensbereich)	4.520 €	-480 €	-480 €	-480 €
Sponsoring-Einnahmen	100 €	100 €	100 €	100 €
Sommerfest: Bewirtung	0 €	0 €	0 €	0 €
Einnahmen Zweck- u. Wirtschaftsbetrieb	100 €	100 €	100 €	100 €
Spielbetrieb / Honorare	0 €	0 €	0 €	0 €
Sommerfest: Einkauf	500 €	0 €	100 €	200 €
Ausgaben Zweck- u. Wirtschaftsbetrieb	500 €	0 €	100 €	200 €
Saldo Zweck- und Wirtschaftsbetrieb	-400 €	100 €	0 €	-100 €
Antragstellung:				
Überbrückungshilfe	400 €			100 €
Förderprogramm zur Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit		480 €	480 €	480 €

Punkt 4: Maßnahmen zur Reduzierung der existenzbedrohlichen finanziellen Lage und/oder des Liquiditätsengpasses

Erläutern Sie bitte auch, welche Maßnahmen (mit Angabe der eingesparten Beträge) Sie ergriffen haben, um den durch die Corona-Virus-Pandemie entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Zum Beispiel durch Freistellung von derzeit nicht benötigtem Personal, Vereinbarung von Kurzarbeit, Verschiebung nicht notwendiger Ausgaben, Inanspruchnahme von Steuerstundungen etc.

Die Beleihung oder Veräußerung des Anlagevermögens des Vereins ist nicht erforderlich.

Sollten Sie in Ihrem Fall keine derartigen Maßnahmen ergreifen können, erläutern Sie bitte die Gründe dafür. Anträge, die zu diesem Punkt keine Angaben enthalten, können nicht bearbeitet werden.

Punkt 5: Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses ab dem 1. Januar 2021

Zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses machen Sie bitte die Angaben im Zusatzformular (abrufbar unter <https://innen.hessen.de/sport/corona-hilfe-fuer-sportvereine>) u.a. zu den monatlichen Einnahmen und Ausgaben. Verluste aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich des steuerbegünstigten Zweckbetriebs sind dabei nicht berücksichtigungsfähig.

Weisen Sie bitte unter Punkt **5.2** den Bank- und Kassenbestand des Gesamtvereins inklusive möglicherweise existierender Abteilungskonten einschließlich aller Rücklagen als „liquide Mittel“ zum 1. Januar 2021 aus.

Wenn Sie in der Vergangenheit zweckgebundene Rücklagen oder Wiederbeschaffungsrücklagen (gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO)) gebildet haben, sind diese ebenfalls anzugeben. In der Regel werden diese bei der Mitglieder-/Hauptversammlung beschlossen und im jeweiligen Protokoll aufgeführt. Sie ergeben sich darüber hinaus auch regelmäßig aus der Jahresabschlussrechnung. Die zweckgebundene Rücklage wird bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses nicht mit angerechnet und steht dem Verein bzw. Verband damit in voller Höhe weiterhin zur Verfügung.

Erläuterung für die Berechnung der Billigkeitsleistung:

Ermitteln Sie dazu zunächst den während der Corona-Virus-Pandemie zu erwartenden Verlust, indem Sie die im Zusatzformular errechneten Gesamtausgaben von den ebenfalls dort errechneten Gesamteinnahmen abziehen. Von diesem Verlust sind die mit Stichtag 1. Januar 2021 im Verein vorhandenen liquiden Mittel abzuziehen. Da die zweckgebundene Rücklage nicht zum Ausgleich der Pandemie bedingten Verluste herangezogen werden muss (s.o.), ist hier lediglich der Bank- und Kassenbestand inklusive einer möglicherweise bestehenden freien Rücklage in Abzug zu bringen.

Punkt 7: Weitere Anträge

Wenn Sie bereits andere finanzielle Leistungen zur Behebung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses beantragt oder erhalten haben, sind diese hier einzutragen.

Bei Zweifelsfragen im Hinblick auf den Inhalt des Antrags wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Ministerium.

Informationen zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine finden Sie in dem entsprechenden Wegweiser der Hessischen Landesregierung (<https://finanzen.hessen.de/presse/infomaterial/7/steuerwegweiser-fuer-gemeinnuetzige-vereine-und-fuer-uebungsleiter-innen>).

Ergänzend steht Ihnen auch die Corona-Hotline unter Tel. 0800 – 555 4666 zur Verfügung.

Ausfüllhinweise Zusatzformular

Die Beiträge in der Tabelle können durchaus von Monat zu Monat variieren, da zu den laufenden Kosten womöglich Einmalbeträge (z.B. Verbandsbeiträge, etc.) in unterschiedlicher Höhe zu zahlen sind. Vielleicht ziehen Sie z.B. die Mitgliedsbeiträge nicht monatlich ein, sondern sie fallen nur in bestimmten Monaten als Einnahmen an. Auch bereits erhaltene Zuschüsse oder Förderungen (z.B. aus einem ersten Antrag) sind bei den Einnahmen zu verbuchen, sofern diese 2021 erfolgt sind.

Beispieltabelle:

2021	Einnahmen (in Euro):	Ausgaben (in Euro):
Januar	581€ (Zuschuss Stadt)	1.121€
Februar	2.050€ (1. Rate Beiträge)	657€
März	0€	658€
April	0€	1.200€
Mai	0€	1.200€
Juni	500€ (leichter Spielbetrieb)	1.500€
	<i>Vorerst nur bis Juni</i>	
Summe:	3.131€	6.336€

Spielergehälter, -aufwandsentschädigungen und -ablösen gehören steuerlich zum wirtschaftlichen Bereich und sind damit nicht über das Corona-Soforthilfeprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ förderbar. Da die obersten Mannschaften im Erwachsenenbereich in der Regel zum Zweckbetrieb gehören, dürfen auch die entsprechenden Trainerkosten nicht mit eingerechnet werden. Die Zugehörigkeit einer Mannschaft zum Zweckbetrieb ist bereits dann gegeben, wenn für die Spiele Eintrittsgelder erhoben werden. Sobald und soweit ein solcher Trainer auch Jugend- bzw. Freizeitmannschaften trainiert (ideeller Bereich), können seine Kosten entsprechend anteilig mit aufgenommen werden.

Kursangebote/Rehasport: Kurse sind, soweit dafür ein gesondertes Entgelt erhoben wird, dem wirtschaftlichen Bereich zugehörig. Die unmittelbaren Kosten für diese Kurse (z.B. Übungsleiter, ggf. Miete, Geräte, etc.) sind damit nicht über die Vereinshilfe förderfähig und müssen herausgerechnet werden. Dies gilt auch für die über Krankenkassen abgerechneten und damit fremdfinanzierten Rehasportangebote und Präventionskurse. Kosten für Trainer, Miete o.ä. können aber anteilig angerechnet werden, sobald und soweit sie auch zum ideellen Bereich gehören.